

**Anfrage Roos Josef und Mit. über den Anteil und die Hintergründe der
sonderpädagogischen Massnahmen an Schülern****Eröffnet: 10. September 2007; Bildungs- und Kulturdepartement****Antwort Regierungsrat:**

Der Begriff „sonderpädagogische Massnahmen“ umfasst eine Vielfalt von schulischen Förderangeboten, die in vier Gruppen unterteilt werden können:

- Sonderschulung (Wird bis heute zur Hauptsache nach den Normen der Eidgenössischen Invalidenversicherung verfügt. Ab 1. Januar 2008 gelten die kantonalen Regelungen.),
- pädagogisch-therapeutische Förderung in der Sprache (Logopädie) oder in der Motorik (Psychomotoriktherapie) durch die Schuldienste,
- Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Lern- oder Verhaltensschwierigkeiten oder mit besonders hohem Lernpotenzial (Begabtenförderung),
- Förderung von Lernenden, deren Erstsprache nicht der Unterrichtssprache entspricht (Deutsch als Zweitsprache).

Deutsch als Zweitsprache und die Begabtenförderung sind eigentlich nicht sonderpädagogische Massnahmen. Sie gehören aber zu den Förderangeboten und werden deshalb bei Erhebungen über sonderpädagogische Massnahmen oft eingerechnet.

Die Zahl der zur Verfügung stehenden sonderpädagogischen Angebote unterscheidet sich von Kanton zu Kanton. Einzelne Angebote unterscheiden sich auch bezüglich der Methoden und Inhalte, wenn sie über die Kantonsgrenzen miteinander verglichen werden. Dies wird bei statistischen Erhebungen immer wieder deutlich und macht die Erarbeitung aussagekräftiger Vergleiche zwischen den Kantonen äusserst aufwändig. Bei der folgenden Beantwortung der einzelnen Fragen werden die Unterschiede soweit möglich berücksichtigt:

1. Der Anteil der Lernenden, die separat in Sonderschulen gefördert werden, betrug im Kanton Luzern im Schuljahr 2006/07 2,1 Prozent. Rechnet man die Lernenden dazu, die aufgrund der IV-Bestimmungen sonderpädagogische Leistungen in den Regelschulen beanspruchen (Integrative Sonderschulung), so erhöht sich der Anteil auf 2,5 Prozent.

Der Anteil der Kinder, die logopädisch behandelt wurden, betrug im Schuljahr 2006/07 ca. 4,8 Prozent. Ca. 2,2 Prozent der Lernenden besuchten eine Psychomotoriktherapie.

Die Förderung der Kinder mit Lern- und Verhaltensschwierigkeiten erfolgt vor allem in den Agglomerationsgemeinden in Kleinklassen. Die Kleinklassen umfassten im erwähnten Schuljahr 5,5 Prozent aller Lernenden, die in Schulkreisen mit Kleinklassen unterrichtet werden. Neben dem Kleinklassenangebot werden Lernende mit Teilleistungsstörungen durch Spezielle Förderung (SF) unterstützt. Ihr Anteil betrug im Schuljahr 2006/07 ca. 2 Prozent der Lernenden im entsprechenden Einzugsgebiet.

In vielen mittleren und kleineren Gemeinden werden die Lernenden mit Lernschwierigkeiten und Teilleistungsschwächen integrativ gefördert (IF). Der Anteil dieser Lernenden kann nicht separat ausgewiesen werden, da die Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in den Klassen auch präventiv tätig sind und teilweise mit allen Lernenden arbeiten. Das Pensum der heilpädagogischen Fachpersonen ist aber so bemessen, dass es der Summe der Pensen entspricht, die bei separativer Schulung für die Kleinklassen und die Spezielle Förderung aufgewendet werden. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass im Schuljahr 2006/07 ebenfalls ca. 7,5 Prozent der Lernenden integrativ heilpädagogisch unterstützt wurden.

Der Anteil der ausländischen Schülerinnen und Schüler betrug im Schuljahr 2006/07 19,9 Prozent. Knapp die Hälfte (ca. 9 Prozent aller Lernenden an den Volksschulen) wurde in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) gefördert.

Zur Entwicklung in den letzten zehn Jahren kann allgemein festgehalten werden, dass der Anteil der Lernenden mit Anspruch auf Sonderschulung gemessen an allen Lernenden der Volksschule um ca. 0,6 Prozent auf 2,5 Prozent gestiegen ist.

Der Anteil der Lernenden mit Logopädie oder Psychomotoriktherapie und der Anteil der Lernenden, die heilpädagogisch separativ oder integriert gefördert werden, hat sich in den letzten zehn Jahren nicht wesentlich verändert, da die Steuerung vom Kanton über Verhältniszahlen erfolgt, welche die Zahl der Vollpensen der Fachpersonen regeln.

Der Anteil der Lernenden, die in Deutsch als Zweitsprache unterstützt werden, hat aufgrund der Sparmassnahmen der Gemeinden in den letzten Jahren abgenommen.

Seit der Einführung der Begabungs- und Begabtenförderung ab dem Schuljahr 2000/2001 ist dieser Angebotsbereich wesentlich gewachsen. Über den Anteil der Lernenden, die in verstärktem Masse gefördert werden, können aber noch keine zuverlässigen Angaben gemacht werden.

2. Das Bruttoinlandprodukt betrug im Kanton Luzern gemäss Luzerner Jahrbuch für Statistik im Jahr 2004 17'655 Millionen Franken (aktuellste Angabe). Der Aufwand für die in Ziffer 1 aufgeführten sonderpädagogischen Massnahmen ohne die Begabtenförderung ergibt für das Schuljahr 2006/07 einen Aufwand von ca. 110 Mio. Das sind ca. 0,6 Prozent des vorerwähnten BIP.

Gemäss einem interkantonalen Vergleich der Bildungsdirektion Zürich, der gestützt auf die Zahlen des Schuljahres 2005/06 verfasst wurde, streut der Anteil der Lernenden in Sonderschulen zwischen 0,9 und 3,3 Prozent. Der Anteil in Sonderklassen (Kleinklassen) streut zwischen 1,0 und 7,5 Prozent. Im Schweizer Mittel besuchten im Schuljahr 2005/06 2,0 Prozent der Lernenden der obligatorischen Schulen Sonderschulen und 4,0 Prozent Sonderklassen. Im Kanton Luzern betragen diese Werte im Schuljahr 2006/07 2,1 und 5,5 Prozent. Um den Anteil der finanziellen Aufwendungen am kantonalen BIP vergleichen zu können, fehlen die Angaben aus anderen Kantonen.

3. Auffallend ist, dass die ausländischen Lernenden in den Kleinklassen und im Niveau D der Sekundarstufe I stark übervertreten sind. Dies zeigen folgende Zahlen des Schuljahres 2006/07:

Anteil ausländischer Lernender auf der Primarstufe	19,9 Prozent
Anteil ausländischer Lernender in den Kleinklassen A	36,0 Prozent
Anteil ausländischer Lernender in den Kleinklassen B	50,0 Prozent
Anteil ausländischer Lernender in den Kleinklassen C	40,0 Prozent
Anteil ausländischer Lernender in der Sekundarstufe I	23,3 Prozent
Anteil ausländischer Lernender im Niveau D	67,9 Prozent

In den Sonderschulen entspricht der Anteil der ausländischen Lernenden dem der Regelschule. Er beträgt ca. 20 Prozent.

Zwischen städtischen und ländlichen Regionen ist bezüglich des Bedarfs an Sonderschulmassnahmen kein Unterschied festzustellen.

4. Die in der Luzerner Volksschule angebotenen sonderpädagogischen Massnahmen wurden unter den Ziffern 1 und 2 dargestellt.

Die Sonderschulung wird bis heute aufgrund von Normen der IV verfügt. Die Abklärungen erfolgen je nach Behinderung durch den Arzt, den Schulpsychologischen Dienst und durch sonderpädagogische Fachpersonen. Heilpädagogische Fördermassnahmen werden gestützt auf eine Gesamtbeurteilung des Kindes, die oft durch eine Abklärung des Schulpsychologischen Dienstes ergänzt wird, angeordnet. Die Notwendigkeit zum Besuch von Therapieangeboten (Logopädie und Psychomotoriktherapie) wird von den Fachpersonen selbst abgeklärt. Bei der Psychomotoriktherapie erfolgt in der Regel zusätzlich eine ärztliche Abklärung.

5. Sonderschulung wird nach erfolgter Abklärung der Lernenden durch die zuständigen Fachpersonen auf Antrag des Schulpsychologischen Dienstes vom Amt für Volksschulbildung verfügt. Über den Besuch von Therapieangeboten entscheidet der Schuldienst nach fachlicher Abklärung. Die Anordnung von heilpädagogischer Förderung liegt in der Kompetenz der Schulleitung.

6. Die Sonderschulung erfolgt zum grössten Teil in den Sonderschulen. Ein kleinerer Teil der Lernenden wird von Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen der Sonderschulen in den Regelklassen unterstützt. Die Therapien durch die Schuldienste erfolgen zum Teil im Schulhaus, zum Teil in regionalen Zentren. Letzteres gilt insbesondere für die Psychomotoriktherapie. Die Förderangebote finden in den Schulhäusern, in der Regel möglichst nahe beim Regelunterricht, statt.

Der Kanton selbst führt die Heilpädagogischen Zentren Hohenrain und Schüpfheim. Daneben gibt es vier kommunale und sechs private Sonderschulen. Zudem wird auch Sprachtherapie neben den kommunalen Schuldiensten von privat tätigen Logopädinnen und Logopäden erteilt.

7. Die sonderpädagogischen Massnahmen sind durch Gesetz und Verordnung geregelt. Die zur Anerkennung notwendigen beruflichen Ausbildungen sind in den Reglementen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) festgelegt. Die Behandlung der Lernenden ist an Methoden auszurichten, die an den offiziellen öffentlichen Ausbildungsstätten vermittelt werden.

8. Ab dem 1. Januar 2008 werden Kanton und Gemeinden die Sonderschulkosten je zur Hälfte tragen. Die Hälfte, welche die Gemeinden aufwenden müssen, wird nochmals aufgeteilt. 25 Prozent trägt die Wohngemeinde der Lernenden unmittelbar. Die anderen 25 Prozent gehen zulasten eines Finanzierungspools, zu dem die Gemeinden nach Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner beitragen. Die Eltern haben einen Beitrag an die Verpflegungskosten zu leisten.

Die Kosten der übrigen sonderpädagogischen Massnahmen werden von Kanton und Gemeinden nach dem Schlüssel für die Verteilung der Kosten im Volksschulwesen getragen. Ca. 22,5 Prozent trägt der Kanton. Die restlichen Kosten sind von den Gemeinden zu finanzieren.

9. Die Ausbildungsstätten sind mit ihrer Forschung bestrebt, die Wirkung der sonderpädagogischen Massnahmen laufend zu verbessern. Wir sind deshalb immer wieder bereit, Forschungsprojekte dieser Institutionen an den Luzerner Schulen organisatorisch zu unterstützen. Die Forschung konzentrierte sich in den letzten Jahren vor allem auf die Wirkung von integrativen Schulungsformen (z.B. die INTSEP-Studie der Universität Fribourg oder das Projekt WASA der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik, HfH, und der Schweizerischen Zentralstelle für Heilpädagogik, SZH). Aus den Ergebnissen geht zusammenfassend und verkürzt dargestellt hervor, dass Lernende mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen bei integrativen Schulungsformen vom fordernden Lernumfeld profitieren, wenn sie entsprechend gestützt werden. Bei den Mitschülerinnen und Mitschülern wird der Lernfortschritt durch integrative Schulungsformen nicht behindert. In der Sozialkompetenz wird sogar eine Steigerung festgestellt. Diese Ergebnisse sind nicht nur pädagogisch, sondern auch finanziell von Bedeutung, da Integrative Förderung oft finanziell wesentlich günstiger ist als die separative Schulung. Sie muss aber früh einsetzen, damit sich bei Lernenden nicht Störungen entwickeln, auf die in Regelklassen nicht mehr wirksam reagiert werden kann.

In der Praxis wird die Wirksamkeit der sonderpädagogischen Massnahmen im Rahmen von internen und externen Evaluationen untersucht. Eine heilpädagogische Förderung oder eine Sonderschulung bringt für die unmittelbar betroffenen Lernenden und oft auch für die Klassen und die Lehrpersonen eine Entlastung. Mit der vermehrten Möglichkeit zur individuellen Förderung können bei den unmittelbar betroffenen Lernenden meist auch ihrem Vermögen besser entsprechende Lernschritte erzielt und gesichert werden.

Luzern, 20. November 2007